



Inhalt:

- 291 Kreisausschusssitzung am Mittwoch, 11. November 2009
- 292 Verordnung zum Schutz von Personen während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt vom 02.11.2009
- 293 Satzung über die Benutzung der städtischen Tiefgaragen vom 02.11.2009
- 294 Aufruf zum Volkstrauertag am Sonntag, den 15. November 2009
- 295 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung)
- 296 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2010

Bekanntmachungen des Landratsamtes

291 Kreisausschusssitzung

Am **Mittwoch, 11. November 2009, 15:00 Uhr**, findet im **kleinen Sitzungssaal** des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Verlängerung des Vertrages über Betriebskostenzuschüsse für weiterführende Schulen unter Trägerschaft der Diözese
2. Betriebe gewerblicher Art des Landkreises Eichstätt Betriebsergebnisse 2005 bis 2008 im Bereich „DSD“, „INFO-Zentrum“ und „Photovoltaikanlage“
3. Vorlage der Jahresabschlüsse 2007 und 2008 für das Sondervermögen „Kliniken im Naturpark Altmühltal“
4. Kreiszuschüsse im Rahmen der Deckmalpflege zu Außenrenovierungsmaßnahmen an Kirchen
5. Kreiszuschüsse zur Förderung des Feuerlöschwesens
6. Kreiszuschuss an ELISA Verein zur Familiennachsorge e.V.
7. Votum des Landkreises Eichstätt zum geplanten Naturschutzgebiet „Arzberg bei Beilngries“
8. Antrag auf Erstellung einer landkreisweiten Machbarkeitsstudie zum Thema „Schnelles Internet“
9. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

292 Verordnung zum Schutz von Personen während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt vom 02.11.2009 (Lageplan als Anlage)

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421) folgende Verordnung:

§ 1

Verbot im Bereich des Marktplatzes in Eichstätt

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es innerhalb dem in Abs. 2 beschriebenen Gebiet im Zeitraum vom 31. Dezember, 21.00 Uhr bis 1. Januar, 07.00 Uhr verboten,

Feuerwerkskörper aller Art abzuschließen oder abzubrennen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan mit einer Linie umgrenzten rot schraffierten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € belegt werden, wer entgegen § 1 Abs. 1 Feuerwerkskörper abschießt oder abbrennt.

§ 3

In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 2. Januar 2010 außer Kraft.

Eichstätt, 02.11.2009

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

293 Satzung über die Benutzung der städtischen Tiefgaragen vom 02.11.2009

Die Stadt Eichstätt erlässt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der städtischen Tiefgaragen.

Sie soll außerdem Sauberkeit und Ordnung in den städtischen Tiefgaragen sicherstellen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die städtische Tiefgarage in der Pedettstraße und die städtische Quartiersgarage St. Walburg in der Westenstraße. Zu den Tiefgaragen gehören Vorräume, Wege zu den Stellplätzen, die Toiletten sowie alle Stellplätze.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, sich in Vorräumen, auf Wegen zu den Stellplätzen, den Toiletten sowie allen Stellplätzen aufzuhalten, um insbesondere

1. die Tiefgaragen zweckentfremdend zu benutzen;
2. alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel einzunehmen;
3. Verschmutzung durch Wegwerfen von Abfall jeglicher Art herbeizuführen;
4. Benutzer zu belästigen durch Worte, Gesten oder ähnliche Handlungen;
5. die ordnungsgemäße Nutzung erheblich zu behindern oder zu erschweren.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 GO wird mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt, wer den Verboten nach § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Betretungsverbot

Gegen jede Person, welche Verboten des § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann ein Betretungsverbot (Hausverbot) ausgesprochen werden. Die Dauer des Betretungsverbot (Hausverbotes) richtet sich nach Art und Umfang der Zuwiderhandlung.

§ 6

In-Kaft-Treten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

Eichstätt, 02.11.2009

gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

294 Aufruf zum Volkstrauertag am Sonntag, den 15. November 2009

Am Sonntag, den 15. November 2009, ist Volkstrauertag. Dieser Tag mahnt zum ehrenden Gedenken an die Toten der beiden Weltkriege, an die Opfer der NS-Gewaltherrschaft, der Vertreibung und Flucht aus der Heimat.

Die Stadt Eichstätt veranstaltet aus diesem Anlass am Sonntag, 15. November 2009, um **11.30 Uhr**, nach dem Gottesdienst um 10.30 Uhr im Hohen Dom, eine Gedenkfeier am Kriegerdenkmal am Domplatz in Eichstätt.

Im **Stadtteil Buchenhüll** findet nach Beendigung des um 9.30 Uhr beginnenden Gottesdienstes eine Gedenkfeier am Kriegerdenkmal mit Kranzniederlegung durch eine Abordnung des Stadtrates statt.

Im **Stadtteil Landershofen** wird nach dem um 9.15 Uhr beginnenden Gottesdienst am Ehrenmal für die Gefallenen eine Kranzniederlegung durch eine Abordnung des Stadtrates erfolgen.

Im **Stadtteil Marienstein** wird nach Beendigung des um 8.00 Uhr beginnenden Gottesdienstes, etwa um 8.45 Uhr, eine Gedenkfeier am Ehrenmal der Gefallenen mit Kranzniederlegung durch den Bürgermeister stattfinden.

Im **Stadtteil Wasserzell** findet nach Beendigung des um 8.30 Uhr beginnenden Gottesdienstes eine Gedenkfeier am Ehrenmal der Gefallenen mit Kranzniederlegung durch den Oberbürgermeister statt.

Im **Stadtteil Wintershof** wird nach Beendigung des um 9.00 Uhr beginnenden Gottesdienstes eine Kranzniederlegung an der Gedenktafel für die Gefallenen durch eine Abordnung des Stadtrates erfolgen.

Ich lade die Bevölkerung, insbesondere die Hinterbliebenen, die weltlichen und kirchlichen Behörden sowie Organisationen und Vereine zu den Gedenkfeiern ein mit der Bitte, durch zahlreiche Beteiligung die Verbundenheit mit unseren Toten zu bekunden, deren Opfer für die Lebenden zugleich Vermächtnis und Verpflichtung sind.

Eichstätt, 30.10.2009

gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg

295 Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg – Sachgebiet 2.1 A – Agrarökologie und Boden erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünlandflächen im Landkreis Eichstätt

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

01. Dezember 2009 bis 15. Februar 2010

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November 2009 dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet 2.1 A - Agrarökologie und Boden
Ebersberg, den 06.11.2009
gez. Sieghart, LA

Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim

296 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Gymnasium Gaimersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 272.000 € und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 13.290.000 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 269.050 € (Umlagesoll) festgesetzt.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 10.990.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

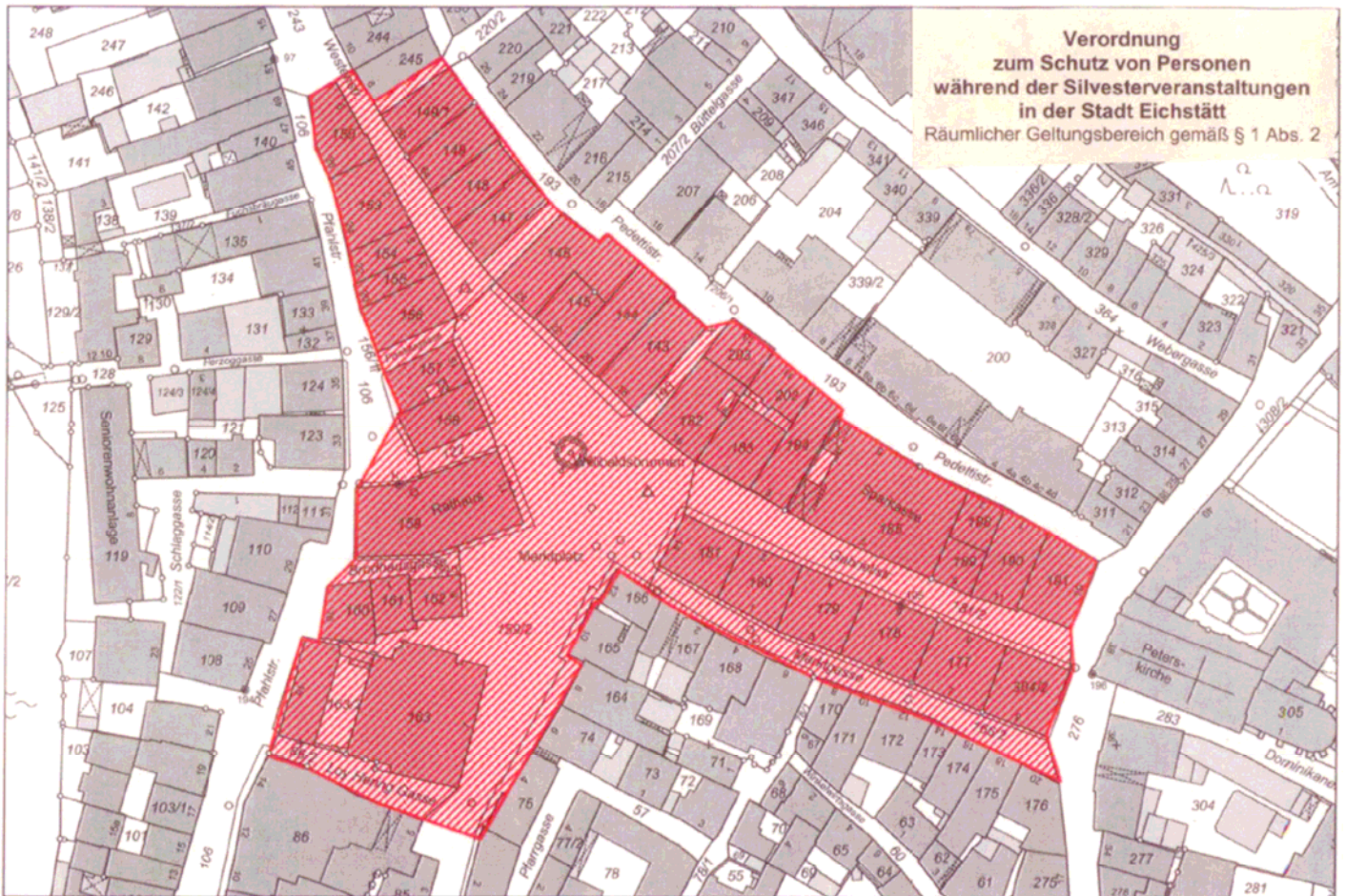
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Eichstätt, Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim, Zimmer 108, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zu Einsicht auf.

Eichstätt, den 02.11.2009
Zweckverband Gymnasium Gaimersheim
gez. Anton K n a p p , Verbandsvorsitzender

Anlage zu Nr. 292



Verordnung zum Schutz von Personen während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt
Räumlicher Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 2

Karte nicht zur Massentnahme geeignet!
Stadt Eichstätt, gedruckt am 23.10.2007